

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Information

Haushalt auflösen - Schritt für Schritt

1. Allgemeine Informationen

Als PriMa können Sie der Situation begegnen, dass es Ihrer betreuten Person aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, in der eigenen Wohnung zu bleiben und sich ihr Eintritt in ein Pflegeheim aufdrängt. Oder die verbeiständete Person ist erst kürzlich ins Altersheim eingetreten und die Beistandschaft wurde in diesem Zusammenhang errichtet. Meist muss in solchen Fällen die Wohnung gekündigt und der Haushalt aufgelöst werden.

Eine Haushaltsauflösung kann in verschiedener Hinsicht eine anspruchsvolle Aufgabe sein. Zum einen ist es für die betreute Person in der Regel ein einschneidendes, emotionales Ereignis die Wohnung, die während vieler Jahre das zu Hause war, zu verlassen, ins Alters- und Pflegeheim einzutreten und nur wenige Gegenstände mitnehmen zu können. Zum anderen gilt es, sich in die Lage der betreuten Person versetzen zu können und gleichzeitig die Auflösung der Wohnung an die Hand zu nehmen. Nehmen Sie dabei grösstmöglich Rücksicht auf die Haltung und den Willen der betreuten Person und ziehen Sie sie bei der Auflösung so weit als möglich bei. Für demente Personen könnte dies möglicherweise eine Überforderung bedeuten, weshalb in dieser Situation auf den Beizug verzichtet werden sollte. Bei Bedarf können Sie diese Frage auch mit der Bezugsperson des Heimes bzw. der Spitex besprechen.

Aus rechtlicher Sicht geht die Kündigung und Auflösung der Wohnung über die ordentlichen Verwaltungshandlungen von Beiständinnen und Beiständen hinaus. Wenn die von Ihnen betreute Person urteilsfähig ist und selber die Zustimmung zur Kündigung und Wohnungsauflösung gibt, können Sie im Auftrag der verbeiständeten Person handeln. Gilt sie als urteilsfähig, verweigert jedoch die Zustimmung, oder ist die verbeiständete Person nicht mehr urteilsfähig, dann müssen Sie vor allfälligen Handlungen die Zustimmung der KESB einholen. Gleiches gilt, wenn Ihre betreute Person in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist.

Nachstehende Informationen sollen Sie bei dieser Aufgabe unterstützen.

2. Zustimmung der KESB ein Muss

Kann oder möchte Ihre betreute Person ihr Einverständnis nicht erteilen, ist die Zustimmung der KESB für die Haushaltsauflösung sowie für die Kündigung der Wohnung zwingend notwendig. Handeln Sie nicht voreilig, planen Sie die vorzunehmenden Schritte gründlich und halten Sie bei Unklarheiten Rücksprache mit Ihrer PriMa-Fachstelle. Beachten Sie, dass es sich bei der Haushaltsliquidation sowie der Wohnungskündigung um zustimmungsbedürftige Geschäfte handelt und bereits vorgenommene Rechtshandlungen grundsätzlich erst nach Zustimmung der KESB Rechtsgültigkeit erlangen.

Da die Auflösung des Haushaltes sowie die Kündigung der Wohnung regelmässig mit schwer rückgängig zu machenden Handlungen verbunden sind, kann die KESB dem Beistand die Ermächtigung zum Abschluss der entsprechenden Rechtsgeschäfte ausnahmsweise vorgängig erteilen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass alle Rahmenbedingungen bereits bekannt sind und diese der KESB im entsprechenden Antrag transparent dargelegt werden.

Reichen Sie den Antrag auf Zustimmung zur Wohnungskündigung sowie zur Haushaltsliquidation bei der KESB ein. Der Antrag sollte nicht nur – soweit bereits bekannt – die vorgesehenen Liquidationsmodalitäten aufzeigen, sondern auch die geäusserten Wünsche Ihrer betreuten Person darstellen und Auskunft darüber geben, ob sich im Hausrat Gegenstände mit monetären oder ideellem Wert befinden.

3. Zur Vorgehensweise

Entspricht die bisherige Wohnsituation nicht mehr den Bedürfnissen der verbeiständeten Person und kann diesem Umstand auch mit der Installation ambulanter Hilfestellungen nicht begegnet werden, drängt sich die Kündigung der Wohnung und damit auch die Auflösung des Haushaltes Ihrer betreuten Person auf. Holen Sie eine ärztliche Bescheinigung ein, welche bestätigt, dass ein weiterer Verbleib bzw. eine Rückkehr der oder des Betroffenen in ihre oder seine bisherige Wohnung nicht mehr möglich ist. Auch wenn eine rasche Räumung und Reinigung mit Blick auf die finanziellen Einbussen der verbeiständeten Person erforderlich scheint, sollten Sie dennoch nichts überstürzen. Falls zu räumende Gegenstände und Mobiliar aus irgendeinem Grund an einem anderen Ort eingelagert werden müssen, gilt es, dessen Eignung vorgängig zu prüfen. Auch die Kosten einer Einlagerung in einem Depot und diejenigen des Mietzinses für die Wohnung sind gegeneinander abzuwägen. Allenfalls kann eine solche Abwägung dazu führen, die Wohnung noch bis auf weiteres beizubehalten. Stellen Sie sicher, dass Sie bei Ihren Überlegungen die Interessen der verbeiständeten Person stets bestmöglich wahren.

Bei der Auflösung des Haushaltes spielt dessen Beschaffenheit, Zusammensetzung und Wert eine entscheidende Rolle. Ein standardisiertes Vorgehen lässt sich daher nicht festlegen, zu unterschiedlich gestalten sich die jeweiligen Situationen. Prüfen Sie zunächst, ob sich wertvolle Gegenstände (z.B. Bilder eines bekannten Künstlers, Münzsammlungen etc.) im Hausrat befinden und klären Sie ab, ob Ihre betreute Person Gegenstände mit ins Pflegeheim nehmen kann. Möglicherweise möchte Ihre betreute Person gewisse Objekte mit ideellem Wert auch Angehörigen überlassen. Sollte sich Ihre betreute Person in keiner Weise mehr zu den Modalitäten der Haushaltsauflösung äussern können und Hinweise auf Gegenstände mit einem hohen monetären Wert bestehen, ist nach Rücksprache mit der PriMa-Fachstelle möglicherweise die Kontaktaufnahme mit der KESB angezeigt.

4. Die einzelnen Schritte

1. Inventarisation

Ist Ihre betreute Person noch urteilsfähig, können Sie gemeinsam mit ihr die Modalitäten der Haushaltsauflösung klären. Sollte Ihre betreute Person jedoch urteilsunfähig sein, ist es empfehlenswert, dass Sie sich in einem ersten Schritt einen Überblick über den sich in der Wohnung befindenden Hausrat verschaffen. Befinden sich wertvolle Gegenstände in der Wohnung, wenden Sie sich an Ihre PriMa-Fachstelle. Bei Notwendigkeit wird Sie die PriMa-Fachstelle an die KESB verweisen und gemeinsam mit einer von der KESB bezeichneten Person nehmen Sie die Inventarisation des Hausrates vor.

2. Liquidation

Wie bereits hiervor ausgeführt, kann Ihre betreute Person Gegenstände ihrer Wahl von zu Hause mit in die Wohn- oder Pflegeeinrichtung nehmen. Wir empfehlen Ihnen, diese Gegenstände aufzulisten und die Liste von der Heimleitung unterschriftlich bestätigen zu lassen. Nach Möglichkeit sind nahe Angehörige über die Liquidation im Voraus zu informieren. Insbesondere Gegenstände mit ideellem Wert, die Ihre betreute Person nicht mit ins Pflegeheim mitnehmen kann, können bei entsprechendem Interesse Verwandten oder nahestehende Personen in Gebrauchsleihe überlassen werden. Dokumentieren Sie solche Überlassungen und bewahren Sie die Dokumente sicher auf.

Kanton Bern Canton de Berne

Auch die Organisation eines "Tags der offenen Tür" für die Angehörigen Ihrer betreuten Person kann eine Möglichkeit darstellen, damit sich diese über den Verbleib des Hausrates verständigen können. Beachten Sie jedoch, dass Sie Angehörigen wertvolle Gegenstände nur zur Gebrauchsleihe überlassen, sofern Ihre betreute Person nicht auf den Erlös des Verkaufs ihres Hausrates angewiesen ist.

3. Verkauf und Liquidation des Hausrates

Der Verkauf respektive die Liquidation von Mobiliar und Hausrat können durch Freihandverkauf, durch öffentliche Versteigerung (wobei vorgängig die Ermittlung des Geldwertes unter Beizug eines Schätzers notwendig ist), durch Überlassen an öffentliche Institutionen (Heime, Brockenhäuser, etc.) oder durch Räumung/Entsorgung erfolgen. Bei einem Verkauf von wertvollen Gegenständen ist der maximale Erlös anzustreben, sofern der mutmassliche Wille der betreuten Person hier nichts Anderes vorsieht. Lassen Sie sich von Ihrer PriMa-Fachstelle beraten und informieren Sie sich vorgängig, ob der Verkauf selbst gegebenenfalls ein zustimmungsbedürftiges Geschäft darstellt (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB).

4. Verkauf einer Liegenschaft

Hat Ihre betreute Person vor Eintritt in das Pflegeheim eine eigene Liegenschaft bewohnt, so sind Sie nicht nur für die Liquidation des Hausrates, sondern auch für die allfällige Veräusserung der Liegenschaft verantwortlich. Beim Verkauf einer Liegenschaft handelt es sich um ein komplexes Rechtsgeschäft, wenden Sie sich daher unbedingt an Ihre PriMa-Fachstelle. Weitere Informationen hierzu finden Sie zudem auf der Information «<u>Hier redet die KESB mit</u>» sowie bei der spezifischen Information «<u>Liegenschaftsverkauf</u>».